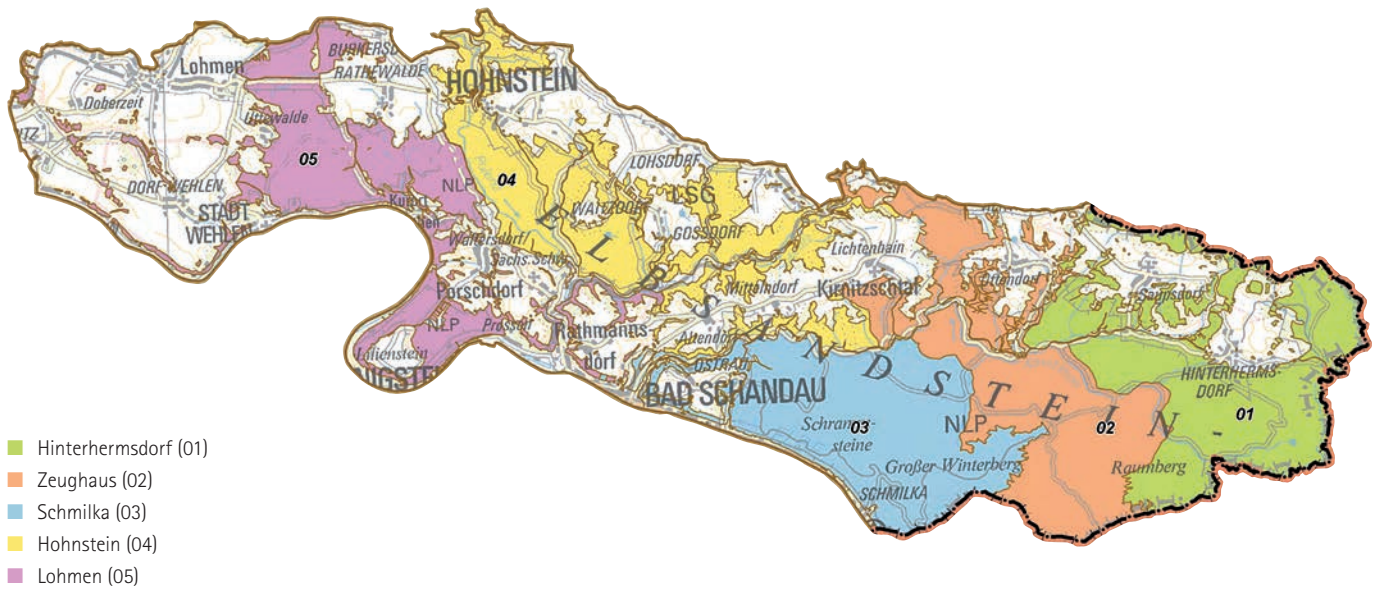


# Staatsbetrieb Sachsenforst

## Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz



# Informationen der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Sehr geehrte Waldbesitzer im Bereich der Schutzgebietsverwaltung Nationalpark Sächsische Schweiz!

Mit der Waldpost 2014/2015 möchte ich die Möglichkeit ergreifen und mich Ihnen vorstellen. Seit April 2014 bin ich Referatsleiter Betrieb, Dienstleistungen in der Schutzgebietsverwaltung des Nationalparks Sächsische Schweiz. Mein Aufgabenbereich erstreckt sich über alle forstlichen Fragen in allen Eigentumsformen und ich koordiniere die örtlichen Revierförster.

Mir liegen besonders die Interessen des privaten Waldbesitzes am Herzen. Gerade in unserer sensiblen Landschaft der Sächsischen Schweiz mit den vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald ist ein Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen und anderen gesellschaftlichen Begehrlichkeiten oft nicht leicht. Dabei möchte ich Sie als Waldbesitzer unterstützen.

In meiner beruflichen Laufbahn war ich sieben Jahre stellvertretender Amtsleiter im Forstamt Brotenfeld im Vogtland und elf Jahre Referent für Forsteinrichtung (Forstplanung) in der Geschäftsleitung von Sachsenforst.



Jan Prignitz, neuer Referatsleiter Betrieb, Dienstleistungen in der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Das Forstamt Brotenfeld war überwiegend durch Privatwald mit seinen vielfältigen Eigentümerinteressen von kleineren (ab 0,5 ha) bis großen (>200 ha) Waldbesitzern geprägt. Dort konnte ich umfangreiche Erfahrungen in der Beratung von Waldbesitzern sammeln.

In der Forsteinrichtung war ich als Dienstleister für verschiedene Forstbetriebe (Landeswald, Gemeinde- und Kirchenwälder) unterwegs und habe für diese die Waldbewirtschaftungsplanung für die nächsten zehn Jahre anhand ihrer Wirtschaftsziele und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen erarbeitet.

Insofern glaube ich, dass ich gut gerüstet bin, die jeweiligen Interessen, auch die Ihren, bei den Empfehlungen zur Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen. Dass es im Nationalpark aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 (NLPR-VO) deutlich stärkere Restriktionen als in anderen Forstbezirken geben kann, ist mir dabei vollkommen bewusst.

Ich freue mich auf eine gute und fruchtbringende Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihr Jan Prignitz

## Der Waldbesitzer als Jagdgenosse

Jeder Waldbesitzer ist, wenn er eine bestimmte zusammenhängende Mindestfläche nicht erreicht, Zwangsmitglied in einer Jagdgenossenschaft. Damit ist dem Waldbesitzer in Bezug auf Wildschäden im Wald das direkte Zugriffsrecht eingeschränkt. Im folgenden Artikel erhalten Sie zu diesem Thema ausführliche Informationen.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Das Jagdrecht ist gemäß § 3 (1) des Bundesjagdgesetzes untrennbar an das Eigentum an Grund und Boden gebunden. § 3 (3) des Bundesjagdgesetzes sieht die Ausübung der Jagd in Jagdbezirken vor.

Im § 7 (1) des Bundesjagdgesetzes ist die Mindestgröße für einen Eigenjagdbezirk auf 75 ha bejagbare Fläche festgesetzt. Diese Mindestgröße wurde aus Gründen der Jagdausübung und der Hege festgelegt.

Alle Eigentümer von Grundstücken einer Gemeinde, die keine zusammenhängende Fläche von 75 ha erreichen, sind per Gesetz in einer Jagdgenossenschaft zusammengefasst. Dabei sieht das Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsJagdG) im § 11 (1) eine Mindestflächengröße von 250 ha bejagbare Fläche vor. In unserem Zuständigkeitsbereich haben sich Jagdgenossenschaften auf Gemarkungsebene oder Ebene der ehemaligen Gemeinden gebildet. Jagdgenossenschaften haben sich nach § 11 (3) SächsJagdG eine Satzung zu geben, die der Genehmigung durch die Jagdbehörde bedarf und können über das Jagdausübungsrecht auf ihren Flächen uneingeschränkt verfügen (§ 11 (7) SächsJagdG).

Seit dem Inkrafttreten des neuen Sächsischen Jagdgesetzes 2012 können gemäß § 10 SächsJagdG auch Mitglieder einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft die Bildung eines

besonderen Eigenjagdbezirkes auf ihren Waldflächen beantragen. Dabei muss aber eine Mindestfläche von 250 ha erreicht werden und die verbleibende Fläche des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes darf nicht unter 250 ha abgesenkt werden.

### 2. Wahrnehmung der Eigentümerrechte im Rahmen der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaften verpachten in der Regel das Recht der Jagd an einzelne oder mehrere Jäger.

Die Satzungen der Jagdgenossenschaften enthalten gemäß § 9 Bundesjagdgesetz Regelungen zum Stimmrecht und Mehrheitsfeststellungen. Im Rahmen dieser Regelungen kann und sollte jeder Waldbesitzer sich in die Gestaltung der Jagdpachtverträge einbringen. Neben der Festlegung des Jagdpachtpreises sind hier Regelungen zum Ersatz von Wild-





Verbisschaden an Rotbuche



Verbiss durch Hasen



Winterschälchaden durch Rotwild

schäden zu treffen. Dabei wird die volle Übernahme des Wildschadens durch den Jagdpächter dringend empfohlen. So ist gesichert, dass eine weitgehende Vermeidung von Wildschäden auch im Interesse des Jagdpächters liegt. Und Schäden durch Wild gibt es nicht nur in der Landwirtschaft. Auch im Wald sind Wildschäden insbesondere durch Verbiss und Schäle sowie Fegen durch Reh-, Rot-, Dam-, und Muffelwild möglich.

Prinzipiell ist ein partnerschaftliches Verhältnis zum Jagdpächter anzustreben. Von Vorteil ist es, wenn die Jagdpächter aus der näheren Umgebung zum Jagdbezirk kommen. Dadurch ist kurzfristiges und schnelles Handeln in jagdlichen Fragen und bei Auftreten von Wildschäden möglich.

### 3. Regelung zum Anmelden von Wildschäden

Schäden sind nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Jagdpächter zu melden, vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist ein Versuch der gütlichen Einigung zu unternehmen und dieser zu dokumentieren (Sächs-JagdG § 31 Abs. 3).

Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, muss ein Gutachter beauftragt werden, der die genaue Schadenhöhe ermittelt und dieser Schaden kann dann auch gerichtlich geltend gemacht werden. Im Rahmen ihrer forstlichen Beratung können die Revierförster von Sachsenforst weitere Hinweise geben. Die Bewertung von Wildschäden ist jedoch nicht Gegenstand der Beratung. Der AID-Infodienst

([www.aid-medienshop.de](http://www.aid-medienshop.de)) hat eine Broschüre zum Thema Wildschäden am Wald herausgegeben, in welcher Sie weitere Informationen zur Thematik nachlesen können.

Jan Prignitz



Winterschäden durch Rotwild



Fegeschaden an Weißtanne



Fegeschaden an Kiefer

# Staatsbetrieb Sachsenforst

## Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Nationalparkleiter: Herr Dr. Dietrich Butter  
Adresse: An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau  
Telefon: 03 50 22 / 90 06 00  
Telefax: 03 50 22 / 90 06 66  
E-Mail: [poststelle.sbs-nationalparkverwaltung@smul.sachsen.de](mailto:poststelle.sbs-nationalparkverwaltung@smul.sachsen.de)  
Internet: [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)

Referatsleiter  
Betrieb/Dienstleitung: Herr Jan Prignitz  
Adresse: Lindenallee 3, 01814 Bad Schandau  
Telefon: 03 50 22 / 90 07 00  
Telefax: 03 50 22 / 90 07 29  
E-Mail: [jan.prignitz@smul.sachsen.de](mailto:jan.prignitz@smul.sachsen.de)

### ■ Forstreviere im Nationalpark

Rev. 1 Hinterhermsdorf	Herr Matthias Protze	03 59 74 / 55 166
Rev. 2 Zeughaus	Herr Ralf Schaller	03 59 71 / 83 237
Rev. 3 Schmilka	Herr Joachim Thalmann	03 50 22 / 92 23 71
Rev. 4 Hohnstein	Herr Frank Wagner	035 01 / 46 09 15
Rev. 5 Lohmen	Herr Knut Tröber	035 01 / 58 81 82

